

Rechtsstaat und Menschenrechte für alle – auch für Einbürgerungswillige

Alle Menschen – und nicht nur alle Schweizer, wie die alte Bundesverfassung noch lautete – sind vor dem Gesetz gleich. Und *niemand darf diskriminiert werden*, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das schreibt Artikel 8 unserer Bundesverfassung fest, und das verlangen auch internationale Konventionen, die wir für uns nach unseren demokratischen Regeln für verbindlich erklärten. Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten zudem Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. **Das zu wahren schulden wir der Würde der Mitmenschen und unserer eigenen Würde.**

Das *Bundesgericht* musste in Fällen von diskriminierenden Nichteinbürgerungen klarstellen:

- dass das Diskriminierungsverbot auch bei Einbürgerungen gilt,
- dass deshalb ein negativer Einbürgerungsentscheid eine Begründung enthalten
- und dass dagegen eine Beschwerde an eine richterliche Instanz möglich sein muss.

Das Urteil des Bundesgerichts bewirkte, dass viele *Kantone und Gemeinden* – wo dies nicht bereits der Fall war – eine Behörde (etwa den Bürgerrat oder eine Einbürgerungskommission) für die Einbürgerungen zuständig erklärten. Wo hingegen die Kompetenz bei der Gemeindeversammlung blieb, was das Bundesgericht als zulässig erklärte, wurden Vorschriften und Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, dass die Ablehnung einer Einbürgerung begründet wird. Die Bundesversammlung passte das Einbürgerungsgesetz entsprechend an, um die nötige Balance zwischen Rechtsstaat und Demokratie herzustellen.

Gemäss der *Initiative „für demokratische Einbürgerungen“* sollen nun aber die Gemeinden autonom entscheiden, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Ein Einbürgerungsentscheid dieses zuständigen Organs soll endgültig sein, das heisst, nicht mehr durch eine weitere Instanz überprüft werden können, also auch nicht durch ein Gericht und auch nicht im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

In seiner Botschaft zur Volksinitiative kam der *Bundesrat* zum Schluss, zwar verletze dieser Ausschluss jeglichen Beschwerderechts die Rechtsweggarantie der Uno-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Ebenso werde das Recht auf wirksame Beschwerde gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Uno-Pakt II über die bürgerlichen und politischen Rechte missachtet. Da es sich dabei aber nicht um sogenannt „zwingendes“ Völkerrecht handle, könne die Volksinitiative nicht ungültig erklärt werden.

Dem folgten *National- und Ständerat*, wiewohl sie sich mit dem Bundesrat einig waren, dass die Initiative abzulehnen sei, da sie mit den rechtsstaatlichen Vorgaben *breche* und die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten *beschneide*.

Beides ist in unhaltbarer Weise der Fall. Die Gemeinden sollen angeblich autonom entscheiden, gleichzeitig wird ihnen und den Kantonen aber mit der Initiative das Recht, eine Beschwerdemöglichkeit vorzusehen, genommen. So müssten viele erst kürzlich auf Kantons- oder Gemeindeebene den heutigen Gegebenheiten und rechtsstaatlichen Anforderungen angepasste Regelungen wieder geändert werden.

Die Schweiz lebt von der Vielfalt, die durch föderalistische Lösungen gewahrt wird. Den Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung vorzuschreiben, bei Einbürgerungen keinen Rechtsschutz zu gewähren, *widerspricht diametral unserem föderalistischen Staatsaufbau*. Die Initiantin, die den Föderalismus sonst überbetont, widerspricht sich damit auch selber, weshalb ihre Initiative nicht glaubwürdig ist. Das geltende Beschwerderecht führt auch in keiner Weise zu Masseneinbürgerungen, sondern will allein faire Verfahren garantieren und Diskriminierungen vermeiden helfen.

Da die Initiative durch die Bundesversammlung nicht ungültig erklärt wurde, liegt es nun in der ***Verantwortung der Stimmberechtigten, einen Bruch mit unseren rechtsstaatlichen und föderalistischen Prinzipien und eine Verletzung der Menschenrechte zu verhindern.***

Ausländerinnen und Ausländer leben unter uns, sie stützen unsere Wirtschaft, sie zahlen Steuern. Wir entscheiden **frei**, wann sie eingebürgert werden können, um sich ganz in unsere Gesellschaft integrieren und am politischen Leben teilnehmen zu können. Eine Freiheit zu diskriminieren besteht hingegen nicht. Einbürgerungswilligen ein Beschwerderecht, das wesentlicher Teil unserer Rechtsstaatkultur ist und wir Schweizerinnen und Schweizer nicht missen möchten, ist daher *unfair und rechtsstaatlich unhaltbar*. Die Initiative ist auch *undemokratisch*, denn sie lässt gegebenenfalls eine willkürliche und diskriminierende Erteilung des mit der Einbürgerung verbundenen Stimm- und Wahlrechts zu.

Die Volksinitiative, die jede Beschwerde gegen Grund- und Menschenrechtsverletzungen ausschliessen will, ist zudem letztlich *undurchführbar*. Denn ein solcher Ausschluss wäre im Anwendungsfall beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg anfechtbar wegen Verletzung von Konventionsgarantien. Dass die Schweiz die Menschenrechtskonvention kündigen könnte, ist nicht denkbar und will niemand. Das Bundesgericht wäre im Falle der Gutheissung einer Beschwerde durch den Menschenrechtsgerichtshof, wie das Art. 122 des Bundesgerichtsgesetzes regelt, verpflichtet, sein eigenes Urteil auf dem Wege der Revision rückgängig zu machen. Daran könnte auch eine Annahme der Initiative nichts ändern.

Mit anderen Worten: Eine wirksame Beschwerde gegen Nichteinbürgerungen müsste trotz Annahme der Initiative im Rahmen der Europäischen Konvention zugelassen werden. Und auch die Rassismuskonvention schreibt ein Beschwerderecht vor, das bei Annahme der Initiative bei diskriminierenden Nichteinbürgerungen nicht gewährleistet werden könnte. Deswegen, wie auch wegen der Verletzung des nicht kündbaren Uno-Pakts II über die bürgerlichen und politischen Rechte, würde die Schweiz verurteilt und müsste nach Lösungen suchen, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Einbürgerungsinitiative festhält.

Eine Bestimmung unserer Bundesverfassung, wie sie die Initiative einführen will,

- stellt einen Sündenfall wider den Föderalismus dar,
- wahrt die Grund- und Menschenrechte nicht
- und kann letztlich nicht umgesetzt werden.

Sie ist *grund- und menschenrechtlich unhaltbar, sie ist unseres demokratischen Rechtsstaates unwürdig*, sie ist abzulehnen.

Club Helvétique: Jörg Paul Müller, Giuseppe Nay, Roger de Weck